



Amtssigniert. SID2024091058806
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Mag. Gudrun Hofmann
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5310
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Gemeinde Umhausen
Eingelangt am:

12. Sep. 2024

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IM-WR/B-1559/13-2024

Imst, 30.08.2024

Österreichischer Touristenklub, Wien;

**Wasserversorgungsanlage und Wasserkraftanlage Frischmannhütte, Umhausen –
wasserrechtliches und naturschutzrechtliches Verfahren;**

KUNDMACHUNG

Dem Österreichischen Touristenklub, Wien, wurde ursprünglich mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 18.07.1994, GZl. 4-W-5996/10, die wasserrechtliche sowie die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserversorgungsanlage sowie einer Wasserkraftanlage für die Frischmannhütte auf Gst.Nr. .606, KG Umhausen, mit einer Wasserentnahme von max. 10 l/s (Ausbauwassermenge für das Wasserkraftwerk) aus zwei Quellen (Quellen 1 und 2) auf Gst.Nr. 3716, KG Umhausen, befristet bis 31.12.2024 erteilt.

Die wasserrechtliche Überprüfung der Anlagen erfolgte mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 26.09.1997 zu GZl. 4-W-5996/18.

In der Folge wurde mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 14.01.2005, GZl. 4-W-5996/25, die zusätzliche Fassung und Ableitung der Seekopfquelle auf Gst.Nr. 3716, KG Umhausen, ca. 150 m südlich der bereits genutzten Quellen zum Ausgleich von Schüttungsschwankungen im wasserrechtlichen Anzeigeverfahren zur Kenntnis genommen. Eine Erhöhung des Gesamtkonsens ergab sich dadurch nicht. Vorgenannte Erweiterung wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 04.09.2007, GZl. 4-W-5996/27, wasserrechtlich für überprüft erklärt.

Die Wasserversorgungsanlage sowie die Wasserkraftanlage für die Frischmannhütte sind von Mitte Juni bis Ende September jeden Jahres im Betrieb.

Seitens des Österreichischen Touristenklub e.V. wurde fristgerecht die Wiederverleihung des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechtes für die Wasserversorgungsanlage und für die Wasserkraftanlage bei der Bezirkshauptmannschaft Imst beantragt und wurden zwischenzeitlich entsprechend dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 25.07.2023 vor Ort aktuelle Bestandsunterlagen nachgereicht sowie gleichzeitig die Genehmigung der Durchführung von in diesen Unterlagen beschriebenen Sanierungsmaßnahmen beantragt.

Zusammenfassend sind folgende Sanierungsmaßnahmen an der Wasserversorgungsanlage geplant:

Wasserversorgungsanlage

Die Quelleitungen der Quellen 1 und 2 führen derzeit direkt in einen Hochbehälter. Vor dem bestehenden Hochbehälter soll ein neuer Quellschacht errichtet werden, in welchen die beiden Quellstränge getrennt eingeleitet sowie entsprechende Absperrschieber und Ausleitungsmöglichkeiten vorgesehen werden.

Am bestehenden Hochbehälter für die Quellen 1 und 2 soll der Domschacht ca. 50 cm über das Geländeneiveau ausgeführt werden. Die bestehende Entleerungsleitung soll durch eine PE-Leitung DN 100 ersetzt werden. Am Ende der Entleerungsleitung wird eine Froschkappe angebracht.

Zum Schutz des Quellschachtes sowie des Hochbehälters sollen Gabionenkörben aufgestellt und mit den vor Ort vorhandenen Steinen befüllt werden.

Die derzeitige Druckleitung (PVC DN 100 PN 16) vom Hochbehälter der Quellen 1 und 2 soll durch eine neue Sphärogussleitung GGG VRS DN 100 mit einer Verlegetiefe von ca. 80-100 cm ersetzt werden. Unmittelbar nach dem Hochbehälter wird ein Absperrschieber installiert, sodass das Wasser bei allfälligen Schäden über die Überlaufleitung abgeführt werden kann. Die bisherige Druckrohrleitung soll erhalten bleiben und sollen in diese Strom- bzw. Steuerungskabel und LWL-Leitung eingezogen werden.

Die Ableitung (PVC DN 100 PN 16) vom Quellschacht der Seekopfquelle soll durch eine Sphärogussleitung GGG VRS DN 100 mit einer Verlegetiefe von ca. 80-100 cm ersetzt werden.

Der Zusammenschluss beider Druckleitungen erfolgt auf ca. 2.292,43 m SH (mittels T-Stück). Zur Vermeidung eines Rückstaus in den ca. 40 m höher liegenden Quellschacht der Seekopfquelle bzw. den Quellast wird der bestehende Schacht mit Druckreduktion ausgebaut und direkt vor dem bestehenden Quellschacht eine Rückstauklappe in einen neuen PE-Schacht eingebaut. In diesen Schacht wird ein Absperrschieber installiert, sodass die Druckrohrleitung im Schadensfall geschlossen und das Wasser über die Überlaufleitung abgeleitet werden kann. Die bestehende Druckrohrleitung soll erhalten und in diese Strom- bzw. Steuerkabel und LWL-Leitung eingezogen werden.

Auf ca. 2.264,50 m SH ist der Neubau eines Trinkwasserhochbehälters mit einer Füllmenge von 5.000 Litern mit entsprechender Ausstattung vorgesehen. Zur Ableitung des Wassers vom neuen Hochbehälter zur Frischmannhütte soll eine neue PLT-Leitung 2" 10 bar parallel zur bestehenden Druckrohrleitung verlegt werden.

Der bestehende Schieberschacht auf ca. 2.243,95 m SH aus Betonschachtringen soll saniert werden (wasserdichte Ausführung, neuer Konus, Edelstahl-Domschacht mit Sicherheitsschloss).

Vom Schieberschacht verläuft die Druckrohrleitung und die Wasserleitung parallel zur bestehenden Druckrohrleitung zur Frischmannhütte bzw. dortigen Wasserkraftwerk. Vor dem Krafthaus wird die neue Trinkwasserleitung in den Technikraum der Frischmannhütte verlegt.

Kraftwerksanlage

Im Krafthaus wird ein Durchflussmessgerät installiert.

Am Beginn des Kraftabstieges wird ein Absperrschieber in der Druckleitung installiert.

Bei Anregung einer Schutzeinrichtung oder bei Überdrehzahl des Maschinensatzes sowie bei Netzausfall solle ein gesichertes Stillsetzen der Anlage erfolgen.

Alle Verschluss- und Regelorgane werden durch geeignete Vorkehrungen gegen eine Bestätigung durch Unbefugte geschützt.

Bei der Turbine werden Einrichtungen zur Erfassung des Innendruckes installiert.

Durch die beiden gegenständlichen Anlagen werden die Gst.Nr. .606, 3716 und 3719, alle KG Umhausen, berührt.

In gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, den §§ 9, 11 – 12a, 13, 14, 21, 22, 32, 98, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, und den §§ 7, 9, 23, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, unter Anwendung der Verordnung der Landesregierung vom 18.04.2006 über geschützte Pflanzenarten, geschützte Tierarten und geschützte Vogelarten, LGBl. Nr. 39/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 02.10.2024

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 09:00 Uhr

vor dem Gemeindeamt Umhausen

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Stadtplatz 1, 6460 Imst (Umweltreferat), und im Gemeindeamt Umhausen zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hofmann